



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 24-003: Ersatzneubau der Biogasanlage Almke

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Bioenergie Almke GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG² für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Zukünftig sollen 178,4 t/d durchgesetzt werden, was einer Rohbiogasmenge von 6,1 Mio. Nm³/a entspricht.

Zur Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW Nr. 1.2.2.2 V (1,293 MW FWL), Gärrestlager Nr. 9.36 V (41075 m³ Lagerkapazität), Biogaslager 9.1.1.2 V (7,003 t Lagerkapazität) und Biogasaufbereitung Nr. 1.16 V (4 Mio. Nm³/a Durchsatzkapazität).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1 Merkmale des Vorhabens und mögliche Auswirkungen

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage und umfasst zusammengefasst folgenden Änderungen:

- Erhöhung des Durchsatzes der Einsatzstoffe (Gülle/Mist + NaWaRo) von 55 t/d auf 178,4 t/d,
- Erhöhung der Biogasproduktionskapazität von 4,3 Mio. Nm³/a auf 6,1 Mio. Nm³/a,
- Austausch und Verschiebung des BHKW (1,293 MW FWL),
- Errichtung eines neuen Gärrestlagers und der damit verbundenen Erhöhung der Lagerkapazität von 2.091 m³ auf 41.075 m³,
- Errichtung Biogaslager (durch Abdeckung des Gärrestlagers) mit einer Lagerkapazität von 7,003 t (5387 m³),
- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 4 Mio. Nm³/a,
- Rückbau vorhandenes Fahrsilo, Güllebehälter Annahme, Güllebehälter Ligavator, Fermenter 1, Fermenter 2, Garage/Lager,
- Abbau Gärrestlager und Neuaufstellung an anderer Stelle; Nutzungsänderung als Schmutzwasser-Sammelbehälter mit Immissionsschutzdach,
- Neubau Fahrsiloanlage, Fermenter 1, Fermenter 2, Neubau Nachgärer 1/Lager, Nachgärer 2/Lager, Nachgärer 3/Lager, Nachgärer 4/Lager, Gärrestlager, Vorlagebehälter,
- Errichtung Befüllplatte, Entnahmeplatte 1, Entnahmeplatte 2, Fahrzeugwaage 1, Fahrzeugwaage 2, Feststoffdosierer 1, Feststoffdosierer 2, Havariebecken, SW-Pumpbehälter,
- Aufstellung von zwei Separatoren, einem Eisenchlorid-Tank sowie einer Notgasfackel.

Flächen

Mit dem Ersatzneubau der Biogasanlage Almke werden ca. 4.512 m² Fläche neu versiegelt. Insgesamt werden 39.711 m² Fläche von der Anlage in Anspruch genommen. Durch die Errichtung und Aufstellung neuer Anlagenteile kommt es zu einem geschätzten Erdaushub von 8.000 m³.

Verkehr

Im IST-Zustand sind insgesamt 2.471 Fahrten zur Anlieferung der Inputstoffe sowie zur Ausbringung der Gärreste erforderlich. Im geplanten Betrieb werden 5.699 Fahrten erforderlich um die Inputstoffe anzufahren sowie Gärreste auszubringen. D.h. mit dem Vorhaben wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Ca. 85% der Fahrten erfolgen über die L290 und die restlichen 15% verteilen sich auf die Nebenwege zur Ausbringung der Gärreste. Der Großteil der Fahrten konzentriert sich auf die Haupterntezeit, was ca. 3 Wochen im Jahre umfasst. Die übrigen Fahrten verteilen sich über das Jahr.

Mit dem Vorhaben wurde eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, in der das Thema Verkehrslärm betrachtet wurde. Daraus geht hervor, dass gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm keine organisatorischen Maßnahmen notwendig sind. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tagsüber (nachts erfolgen keine Fahrten) wird eingehalten.

Mit einer nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter ist daher nicht zu rechnen.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Wie bereits unter dem Punkt Flächen ausgeführt kommt es im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Biogasanlage einer weiteren Flächenversiegelung auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände. Andere natürliche Ressourcen wie Wasser, Boden, etc. werden mit dem geplanten Vorhaben nicht genutzt bzw. hat keine Auswirkungen darauf.

Abfälle/Abwasser

Es fallen keine betrieblichen/produktionspezifischen Abwässer an. Mit dem Betrieb der Biogasanlage fallen bereits jetzt Abfälle an. Hierzu gehört Altöl (ca. 1,94 t/a) und ölverschmierte Tücher (ca. 0,1 t/a) sowie Ölfilter (ca. 0,1 t/a), die bei den an den Motoren durchgeführten Ölwechsel anfallen. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß gesammelt, zur Abholung bereitgestellt und einer geeigneten Entsorgung zugeführt. Des Weiteren fällt bei dem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage verbrauchte Aktivkohle an. Es wird damit gerechnet, dass ca. 5 t/a Aktivkohle verbraucht wird. Diese wird durch den Lieferanten zurückgenommen und aufbereitet.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Einsatzstoffe fällt auch mehr flüssiger (ca. 49.982 t/a) und fester (8.820 t/a) Gärrest an. Auf Grundlage dessen musste das Verwertungskonzept überarbeitet werden und die ordnungsgemäße Verbringung des Gärrests dargestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Düngbehörde diesbezüglich zur Stellungnahme aufgefordert. Aus der Stellungnahme vom 06.03.2024 geht hervor, dass mit dem vorgelegten Verwertungskonzept ein dauerhafter und ordnungsgemäßer Verbleib des Gärrests sowie eine sichere Lagerung nachgewiesen wurde.

Durch die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Verbringung der Abfälle bzw. des Gärrests ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Luft/Gerüche

Beim BHKW entsteht Abgas, das durch einen Filter gereinigt wird und dann an die Umgebung abgegeben wird. Das BHKW entspricht dem Stand der Technik und hält die Grenzwerte der 44. BImSchV ein. Die Einhaltung der Grenzwerte wird regelmäßig im Rahmen von wiederkehrenden Emissionsmessungen überprüft.

Um diffuse Emissionen durch den Betrieb der Biogasanlage und der Lagerung von Gülle soweit wie möglich zu minimieren, sind alle Behälter geschlossen ausgeführt. Von den eingesetzten NaWaRo, eingesetzt als Silage und Lagerung im Freien, ist mit keinen Geruchsemissionen zu rechnen. Nur beim Transport des Silageguts mittels Radlader könnte es ggf. zu Geruchsemissionen kommen. Weiter werden Festmist und separierter Gärrest auf der freien Silofläche zwischengelagert. Festmist wird nur kurz auf der Silofläche zwischengelagert und zeitnah über den Feststoffdosierer dem Fermenter zugeführt. Vom separierten Gärrest gehen nur minimale Gerüche aus. Bei dem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage, ebenfalls ein geschlossenes System,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

sorgt der Einsatz eines Aktivkohlefilters für die Reinigung des Rohbiogas von ungewünschten Substanzen, die eventuell zu Gerüchen führen könnten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass nur minimale Platzgerüche entstehen. Mit negativen Auswirkungen auf die Umgebung der Biogasanlage ist nicht zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich/südöstlich in ca. 823 m, ca. 1,09 km und 1,4 km Entfernung. Damit werden die eventuell entstehenden Gerüche ausreichend verdünnt und es ist nicht mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen.

Mit dem Vorhaben wurde eine gutachterliche Stellungnahme (Stand 22.02.2024) vorgelegt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die Biogasanlage dieser Größe und den vorhandenen Abständen das Irrelevanzkriterium nach Anhang 7, Nr. 3.3 TA Luft einhalten.

Lärm

Die Anlagenkomponenten der Biogasanlage werden aufeinander abgestimmt und nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt. Zusätzlich sorgt der Havariewall für eine natürliche Lärminderung.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich/südöstlich in ca. 823 m, ca. 1,09 km und 1,4 km Entfernung. Einzuhalten sind gemäß TA Lärm die Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Mit dem Vorhaben wurde eine gutachterliche Stellungnahme (Stand 22.02.2024) vorgelegt. Als schalltechnisch relevante Quellen auf dem Betriebsgelände wurden der Fahrzeugverkehr, stationäre Quellen wie BHKW, Kühler, Beschickung des Feststoffdosierers sowie die geplante Biogausaufbereitungsanlage (BGAA) identifiziert. Die Berechnungen des Gutachters ergeben für tagsüber einen Beurteilungspegel von 43 dB(A) ohne BGAA und 44 dB(A) mit BGAA und nachts 35 dB(A) ohne BGAA und 36 dB(A) mit BGAA. Demnach werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm eingehalten.

Auf Grundlage der technischen Ausführung der Anlage sowie der Berechnungen des Gutachters ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch Schallemissionen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Betrieb der Biogasanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Flächen und Behälter werden entsprechend den Anforderungen der AwSV i.V.m. mit der TRwS 793 ausgeführt. Außerdem verfügt die Biogasanlage über einen Havariewall und einem Havariebecken, dass im Fall eine Havarie den Inhalt des größten Behälters zurückhalten kann.

Aufgrund der technischen Ausführung der Anlage sowie den einzuhaltenden Bestimmungen der AwSV ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu rechnen.

Störfall

Durch den Ersatzneubau der Biogasanlage und der damit verbundenen Erhöhung der Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen entsteht mehr Biogas. Es können maximal 66.168 kg Biogas gelagert werden. Damit wird es sich zukünftig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV handeln.

Die Anforderungen der TRAS 120 werden eingehalten bzw. beim Ersatzneubau umgesetzt. Auch der Achtungsabstand gemäß KAS 32 wird eingehalten. Wie zuvor bereits aufgeführt befindet sich die nächste Wohnbebauung südlich in ca. 800 m Entfernung.

Des Weiteren befindet sich direkt neben der Biogasanlage u.a. eine Lagerhalle für Stroh. Aus dem Brandschutzkonzept ist zu entnehmen, dass eine Brandlast von benachbarten Gebäuden durch die Einhaltung der Schutzabstände ausgeschlossen wird. Außerdem werden geforderten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Sicherheitsabstände untereinander sowie zum Nachbargrundstück gemäß Anhang 7 TRAS 120 eingehalten.

Mit Einhaltung der technischen als auch organisatorischen Anforderungen der TRAS 120 bzw. der 12. BImSchV ist davon auszugehen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

2 Standort des Vorhabens

Für den Standort der Biogasanlage liegt bisher ein Flächennutzungsplan vor, der die entsprechende Fläche für die Anlage planungsrechtlich ausweist. Da es sich bisher um eine rein landwirtschaftlich betriebene Biogasanlage handelte, war kein Bebauungsplan notwendig. Mit dem Vorhaben hat der Antragsteller auch die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich der Biogasanlage Almke bei der Stadt Wolfsburg beantragt. Die Aufstellung wurde bereits beschlossen. Damit jedoch der Ersatzneubau bereits ohne Bebauungsplan erfolgen kann, ist das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Wolfsburg notwendig.

Die Stadt Wolfsburg wurde im Rahmen des Verfahrens um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen wurde am 17.05.2024 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird und der Ersatzneubau zunächst kein Planerfordernis auslöst.

Im Einwirkungsbereich (1 km Radius) der Anlage befindet sich nordöstlicher Richtung in ca. 800 m Entfernung das Trinkwasserschutzgebiet Rümmer, Schutzzone IIIA.

Mit Stellungnahme vom 15.03.2024 wurde von der uNB mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte für die Durchführung einer UVP bzgl. des Vorhabens vorliegen.

3 Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.